

	<b>4.4 Personalwertschätzung</b>	
--	----------------------------------	--

### Treueprämien / Dienstjahr

Die Ausrichtung der Treueprämien (10 und 20 Jahre) richtet sich nach den Vorschriften des Erziehungsdepartementes.

### Leistungsprämien

Leistungsprämien werden im Rahmen der Weisungen des Erziehungsdepartementes auf Antrag der Schulleitungen durch den Schulrat beschlossen.

### Urlaube

#### Bezahlter Urlaub

- **Bildungsurlaub** (Art. 14ter Lehrerbesoldungsgesetz)  
Gewählte Lehrer haben nach fünfjähriger Tätigkeit in der betreffenden Schulgemeinde Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub von höchstens einem halben Semester, wenn sie wenigstens 15 Jahre, und von einem weiteren halben Semester, wenn sie wenigstens 25 Jahre an einer öffentlichen Volksschule im Kanton unterrichtet haben.

Der Anspruch ist spätestens zu Beginn des Schuljahres geltend zu machen, in dem der Lehrer das 55. Altersjahr erfüllt.

- **Treueprämien-Urlaub** (Art. 10 LBG)
  - **NEU:** ab 1. Januar 2005 X. Nachtrag zum LBG  
½ Monatsgehalt nach Vollendung des 10. und 20. Dienstjahres im Kanton  
  
½ Monatsgehalt entspricht 2 Wochen Urlaub

- **Militärdienst** (Art. 12 LBG)  
WK = volle Besoldung  
Übrige Dienstleistungen:  
1. Monat volle Besoldung  
Restliche Zeit = Ledige Lehrkraft 70 % / Verheiratete 90 %

- **Schwangerschaftsurlaub**  
Ab Juli 2005 erhält jede Frau, die Mutter wird und im Dienst des Kantons St. Gallen oder der öffentlichen Volksschule steht, einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen zum Ansatz des bisherigen Lohns; dies unabhängig davon, wie lange sie angestellt war, ob sich ihr Arbeitspensum nach erfolgter Geburt reduziert oder nicht oder ob sie das Dienstverhältnis ganz aufgibt oder nicht.

## **Weisungen über Absenzen und Urlaube für Lehrpersonen der Schule Degersheim**

Für die Absenzen und Urlaube von Lehrkräften gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 11 bis ff. des Gesetzes für die Besoldung der Volksschullehrer (LBG). In Ergänzung dazu werden für die Schule Degersheim nachstehende Regelungen erlassen.

### **1. Allgemeines**

Abwesenheiten während der Unterrichtszeit sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken, um Schulausfälle gering zu halten.

Jede Abwesenheit ist durch die Lehrkraft frühzeitig bzw. raschmöglichst der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung führt eine Abwesenheitskontrolle und leitet diese jeweils per Ende Kalenderjahr der Schulverwaltung weiter.

### **2. Krankheit / Unfall**

Lehrkräfte, die infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls verhindert sind, ihren Unterricht zu erteilen, haben die Schulleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Absenzen durch Unfall sind durch die betroffenen Lehrkräfte zuhanden der Versicherung auch der Schulverwaltung zu melden.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, so ist der Schulverwaltung über die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis zuzustellen.

Arztbesuche sowie aufschiebbare medizinische Eingriffe und Behandlungen oder Erholungsurlaube sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen.

Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so ist der Schulleitung frühzeitig ein Gesuch mit ärztlichen Zeugnissen zuzustellen. Über solche Abwesenheiten bis zu drei Tagen entscheidet die Schulleitung. Gesuche für länger dauernde Abwesenheiten leitet die Schulleitung an den Schulrat weiter.

### **3. Urlaub**

Falls die Ereignisse nicht in die unterrichtsfreie Zeit fallen, kann die Schulleitung die folgenden bezahlten Urlaubstage bewilligen:

#### **3.1 Familiäre Gründe**

- |   |            |
|---|------------|
| • eigene Heirat   | bis 2 Tage |
| • Geburt des eigenen Kindes   | 1 Tag      |
| • Teilnahme an der Hochzeit nahe stehender Personen   | 1 Tag      |
| • Plötzliche Erkrankung oder Unglücksfall eines Familienangehörigen, wenn es an der notwendigen Betreuung fehlt   | bis 2 Tage |
| • Tod von Ehegatten, Kindern, Eltern  | bis 3 Tage |
| • Tod von Geschwistern, Gross- oder Schwiegereltern, des Schwagers, der Schwägerin, des Schwiegersohnes, der Schwiegertochter, der Grosskinder, des Onkels oder der Tante | bis 1 Tag  |
| • Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahe stehenden Personen   | max. 1 Tag |
| • Nicht in der unterrichtsfreien Zeit ansetzbare familiäre Verpflichtungen (z.B. mit Kind zu Spezialarzt / Besuchstag RS / etc.)  | max. 1 Tag |
| • Wohnungswechsel   | 1 Tag      |

	<b>4.4 Personalwertschätzung</b>	
--	----------------------------------	--

In zwingenden Ausnahmefällen kann der bezahlte Urlaub auf begründetes Gesuch hin durch den Schulratspräsidenten verlängert werden.

**3.2 Beanspruchung durch öffentliche Institutionen und Vereine:**

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Dienstleistungen im Militär, Zivilschutz oder in der Feuerwehr</li> <li>• Inspektion und Entlassung aus der Wehrpflicht</li> <li>• Bei Vorladung vor eine Behörde oder ein Gericht</li> <li>• Zur Teilnahme an Sitzungen als Behördemitglied, als Mitglied öffentlicher Körperschaften oder in anderen amtlichen Funktionen</li> </ul> | <p>gemäss LBG</p> <p>1/2 Tag</p> <p>erforderliche Zeit</p> <p>max. 15 Tage pro Jahr</p> |
|---|---|

**3.3 Anderweitig bezahlte Urlaube / unbezahlte Urlaube**

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hospitation (nicht während der Blockzeiten)</li> <li>• für Vereinsanlässe [Auftritte, Turniere, Reisen, Exkursionen], Wettkampfsport, Jugendarbeit</li> </ul> | <p>2 x 1/2 Tag</p> <p>bis 1 Tag pro Jahr</p> |
|--|--|

Urlaub für mehr als einen Tag ist in der Regel unbezahlt und muss spätestens drei Wochen vor dem Urlaub beim Schulrat beantragt werden. Bei Kompensation der ausfallenden Lektionen, ohne dass für die Schulkinder ein Nachteil entsteht, kann der Schulrat in Ausnahmefällen auch bezahlten Urlaub bewilligen.

**4. Stellvertretungen**

Eine Stellvertretung wird in der Regel eingesetzt, wenn die Absenz einer Kindergärtnerin oder Lehrkraft länger als drei Unterrichtstage dauert.

Jede Stellvertretung ist durch die Schulleitung der Schulverwaltung zu melden und wird durch diese bestätigt und besoldet.

**5. Inkraftsetzung**

Diese Weisungen wurden durch den Schulrat am 30. April 2007 beschlossen und sind ab sofort anzuwenden.